

# Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 74

Sonnabend, den 25. Juni

1921

Inhalt: Gesetz betreffend die Reinigung und Unterhaltung der Brookwetterung. S. 299.

## Bekanntmachungen des Senats.

### Gesetz,

### betreffend die Reinigung und Unterhaltung der Brookwetterung.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz, welches mit einem späterhin vom Senat zu bestimmenden und öffentlich bekanntzumachenden Zeitpunkt in Kraft zu treten hat:

#### § 1

Der hamburgische Staat übernimmt die Reinigung und Unterhaltung der auf hamburgischem Gebiet liegenden Teile der Brookwetterung und ihrer Abflungen.

#### § 2

Für die Übernahme der Reinigung und Unterhaltung der Brookwetterung durch den Staat haben die Interessenten eine jährliche Rente an den Staat zu zahlen. Der Kreis der zahlungspflichtigen Interessenten ist des näheren in einem bei der Baudeputation, den Dienststellen der Landherrenschaften in Hamburg und Bergedorf sowie den Gemeindevorständen in Eimsbüttel und Altona als Anlage zu diesem Gesetz niedergelegten Lageplan bezeichnet.

Die jährliche Rente beträgt auf der Strecke der Brookwetterung zwischen Schleiengraben und Volkshofsbrücke M 0,50 für das laufende Meter, auf der übrigen Strecke der Brookwetterung M 0,30 für das laufende Meter. Für Strecken, auf denen die Landesgrenze in der Mitte der Brookwetterung liegt, beträgt die Rente M 0,15 für das laufende Meter. Soweit für einzelne Strecken nach dem auf der Baudeputation niedergelegten Lageplan für die beiden Seiten der Brookwetterung verschiedene Interessenten in Betracht kommen, hat jeder der Interessenten die Hälfte der Rente zu zahlen.

Die Rente gilt als öffentliche Last des Grundstücks im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1899, betreffend Ausführung des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, und hat den gleichen Rang wie die unter Ziffer 6 jener Bestimmung aufgeführten Abgaben und Leistungen; sie ist auf Antrag der Baudeputation in das Grundbuch einzutragen.

Der Grundeigentümer ist berechtigt, die Rente durch Zahlung des fünfundsingzigfachen Betrages abzulösen. Falls die auf ein Grundstück entfallende jährliche Rente unter M 10 bleiben würde, ist der Grundeigentümer zu der Ablösung verpflichtet; das gleiche gilt, wenn infolge von Grundstücksteilungen die auf die Teilgrundstücke entfallenden Renten auf einen Betrag unter M 10 sinken.

## § 3

Die Eigentümer und Besitzer der unmittelbar an der Brookwetterung gelegenen Grundstücke haben den mit den Reinigungs- und Unterhaltungsarbeiten Beauftragten das Betreten ihrer Grundstücke in einer Breite von 2 Metern, vom Ufer der Brookwetterung an gemessen, jederzeit zu gestatten.

## § 4

Die Eigentümer und Besitzer der unmittelbar an der Brookwetterung, am Brookdeich und am Horster Damme gelegenen Grundstücke haben die Ablagerung des bei der Nachrüstung, Reinigung und Unterhaltung der Brookwetterung entstehenden Aushubes auf einem 2 Meter breiten, unmittelbar an der Brookwetterung oder binnenwärts am Fuße des Brookdeiches und des Horster Dammes gelegenen Streifen ihrer Grundstücke sowie auf der Innenseite des Brookdeiches und des Horster Dammes zu dulden.

Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind die in Bergedorf gelegenen Grundstücke, soweit sie bis an die Brookwetterung hinan bebaut sind.

## § 5

Der auf den Böschungen vorhandene Anwuchs ist, soweit er die ordnungsmäßige Reinigung und Unterhaltung der Brookwetterung behindert, auf Verlangen der Baudeputation von den Interessenten (§ 2) bzw. von den Nutzungsberechtigten auf ihre Kosten zu beseitigen. Wridrigenfalls die Baudeputation berechtigt ist, den Anwuchs auf Kosten der Interessenten oder der Nutzungsberechtigten beseitigen zu lassen. Die Beitreibung der der Baudeputation dadurch verursachten Kosten erfolgt nach den Vorschriften des § 17 Abs 2 des Gesetzes, betreffend das Verhältnis der Verwaltung zur Nachsorge, vom 23 April 1879.

Auß der Berechtigung der Nutzung der Böschungen können Entschädigungsansprüche nicht hergeleitet werden.

## § 6

Schöpfstellen, Stege und Brücken dürfen an der Brookwetterung nur mit Zustimmung der Baudeputation und unter Einhaltung der von ihr vorgeschriebenen Bedingungen hergestellt werden. Für die Beibehaltung der bei Erlaß dieses Gesetzes vorhandenen Schöpfstellen, Stege und Brücken ist nachträglich die Genehmigung der Baudeputation einzuholen. Wird diese nicht erteilt, so sind die Anlagen, ohne daß ein Anspruch auf Entschädigung besteht, zu beseitigen. Wegen etwaiger Beschädigung von Schöpfstellen, Stegen und Brücken aus Anlaß der Nachrüstung, Reinigung und Unterhaltung der Brookwetterung und ihrer Böschungen können Entschädigungen nicht geltend gemacht werden.

## § 7

Dieses Gesetz tritt mit einem vom Senat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Ausgefertigt Hamburg, den 22 Juni 1921.

**Der Senat.**